



Verbesserung der Bibliotheksangebote im ländlichen Raum

Nach wie vor gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht nur einzelne Gemeinden, sondern ganze Regionen, in denen es keine bzw. ausschließlich ehren- oder nebenamtlich betreute Bibliotheken gibt. Dies betrifft vor allem die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Köln. Aber auch in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster gibt es Kreise, in denen die Bevölkerung nur unter erschwerten Bedingungen Zugang zu Literatur und Information findet.

Förderziele

Öffentliche Büchereien, die die Kriterien nach Absatz IV der Fördergrundsätze vom 17.06.2013 nicht erfüllen, verfügen im Durchschnitt über weniger als 5.000 Medien. Elektronische Medien gehören nur in Ausnahmefällen zum Bestandssegment. In der Regel sind diese Büchereien weniger als 10 Stunden pro Woche geöffnet. Durch den Zusammenschluss der Büchereien zu einem Verbund unter Beachtung definierter Qualitätskriterien soll die bibliothekarische Versorgung, vor allem das Medienangebot und der Zugang zu Informationen, verbessert werden. Durch längerfristige Kooperationsvereinbarungen und verbindliche Konzepte soll eine nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden. Mit öffentlichen Internetzugängen soll der Zugang zu qualifizierten digitalen Informationen sichergestellt werden. Die Leseförderung soll gestärkt und in ihrer Wirkung optimiert werden. Konkrete Ziele sind

- die Erprobung neuer organisatorischer Modelle zur Verbesserung der Bibliotheksversorgung,
- die Gewährleistung eines öffentlichen und gebührenfreien Zugangs zu digitalen Informationen für alle,
- Ausbau und Vernetzung der Leseförderangebote.

Maßnahmen

Zur Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum sind unterschiedliche Kooperationsmodelle denkbar, z.B.:

- In einer Kommune ohne Bibliothek mit hauptamtlichem fachlichen Personal (Dipl.-Bibliothekar-/in o. vergleichbarer Abschluss Bachelor/Master, mind. 0,5 Stellen) kooperieren alle oder mehrere neben- oder ehrenamtlich betreuten Büchereien.
- In mehreren benachbarten Kommunen ohne Bibliotheken mit hauptamtlichem fachlichen Personal kooperieren mehrere neben- oder ehrenamtlich betreute öffentlichen Büchereien
- In einer Flächengemeinde mit einer Bibliothek mit hauptamtlichem fachlichen Personal, aber ohne ausreichende Ortsteilversorgung kooperiert die Bibliothek

mit fachlichem Personal mit den neben- oder ehrenamtlich betreuten Büchereien in den anderen Ortsteilen, um eine wohnortnahe Versorgung zu erreichen

- In mehreren Kommunen, von denen nur eine über eine Bibliothek mit hauptamtlichen fachlichen Personal verfügt und alle anderen Büchereien neben- oder ehrenamtlich betreut werden, vernetzen sich die Bibliotheken, wobei der Bibliothek mit fachlichem Personal eine zentrale Rolle zukommt.

Für alle Modelle gilt, dass eine zusätzliche bibliothekarische Fachkraft (Dipl.-Bibl. / Bachelor / Master, mind. 0,5 Stellen) die ehren- oder nebenamtlich Tätigen unterstützt.

Die Träger verständigen sich über eine angemessene Finanzierung des geplanten Verbundes. Die Kommunen sind in das Finanzierungskonzept möglichst einzubeziehen.

Das Förderprogramm besteht aus zwei Phasen:

Phase 1

Konzepterarbeitung

Um eine verlässliche Grundlage für die Arbeit des zu gründenden Verbundes zu schaffen, ist zunächst ein Konzept zu erarbeiten. Die bibliothekarische Fachkraft ist bereits für diese Förderphase einzustellen. Die Konzepterarbeitung ist innerhalb eines halben Jahres abzuschließen. Das Konzept einschließlich eines detaillierten Kostenplans ist Grundlage für die Förderung von Phase 2.

Folgende Maßnahmen sind in Phase 1 förderfähig:

- zusätzliche hauptamtliche bibliothekarische Kraft (min. 0,5 Stelle). (Eine Refinanzierung vorhandener Personalstellen durch das Förderprogramm ist ausgeschlossen.)
- Kick-off-Veranstaltung für alle beteiligten Teams zu Projektbeginn
- externe Unterstützung der Teams für die Erstellung der notwendigen Vereinbarungen für den Verbund und für die Konzepterstellung (Coaching)

Phase 2

Konzeptumsetzung

Im Anschluss an die Konzepterarbeitung sind in der Umsetzungsphase (bis zu 3 Jahre) folgende Maßnahmen förderfähig:

- hauptamtliche bibliothekarische Kraft (min. 0,5 Stelle)
- Ausbau und Erneuerung des Medienbestandes der am Verbund beteiligten Bibliotheken auf der Grundlage des gemeinsam entwickelten Bestandskonzeptes. Gemeinsam mit den bereitgestellten Mitteln der Bibliotheksträger ist eine Erneuerungsquote von mindestens 7% zu erzielen.
- PC-Arbeitsplätze für Kunden und Mitarbeiter

- Anschaffung bzw. Erneuerung eines integrierten Bibliotheksmanagement-Systems zum Aufbau eines Online-Verbundkataloges
- Internetzugang
- Homepagegestaltung und –hosting
- Entwicklung eines Leitsystems
- Bibliothekseinrichtung
- Qualifizierungsprogramm

Förderkriterien / Empfängerkreis / Zielgruppe

Zuwendungsempfänger im Rahmen dieses Programms sind

- Träger von Büchereien, die bislang keine Bibliothek mit hauptamtlichem fachlichen Personal unterhalten und in deren Einzugsbereich (i.d.R. die Kommune) es keine Bibliothek gibt, die die Förderkriterien gemäß den Fördergrundsätzen vom / AZ erfüllt
- Träger einer Bibliothek mit fachlichem Personal, die gemeinsam mit vorgeannten Bibliotheksträgern bereit sind, die Angebote in einer bibliothekarisch unterversorgten ländlichen Region zu verbessern.

Bibliotheksträger, die eigenständig eine hauptamtlich fachlich betreute Bibliothek aufbauen möchten, werden im Rahmen des Programms „Bibliotheken im Aufbau“ gefördert.

Im Rahmen dieses Programms ist die Förderung mehrerer Bibliotheken in einer Kommune möglich.

Um die Bibliotheksangebote im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern, werden an die am Programm teilnehmenden Büchereien fachliche Anforderungen gestellt. Diese sind in den „Qualitätskriterien zur Verbesserung der Bibliotheksangebote im ländlichen Raum“ (s. Anl. 1) definiert.

Dem Antrag auf Landesförderung sind folgende Unterlagen / Angaben beizufügen:

- Eine schriftliche Erklärung aller am Projekt beteiligten Träger und der Sitzkommunen der teilnehmenden Büchereien, dass sie
 - zum Aufbau eines kooperierenden Bibliotheksnetzes bereit sind,
 - sie die in Anlage 1 zum Förderprogramm beschriebenen Qualitätskriterien im Förderzeitraum anerkennen und erreichen wollen,
 - zur anteiligen Finanzierung von mindestens 0,5 hauptamtlicher, bibliothekarischer Stelle, die den zu gründenden Verbund in fachlichen, organisatorischen sowie inhaltlichen Fragen unterstützt, bereit sind,
 - mindestens die in Anlage 1 zum Förderprogramm beschriebenen finanziellen Ressourcen im Förderzeitraum zur Verfügung stellen (u.a. Erwerbungssetat zum Ankauf von Medien, räumliche Situation, Finanzmittel zur Finanzierung von Veranstaltungsarbeit sowie Werbemaßnahmen, laufende Telekommunikationskosten).

- Eine schriftliche Zusicherung der Büchereiteams, dass sie gemeinsam mit der für den Verbund eingestellten bibliothekarischen Fachkraft das für den Verbund zu erstellende Konzept erarbeiten und kooperativ mit allen am Projekt Beteiligten zusammenarbeiten werden. Die Zusammenarbeit schließt die Mitgliedschaft im Verbundleitungsteam und die regelmäßige Teilnahme der Büchereileitungen an den Planungstreffen für den Verbund ein. Jede Büchereileitung sowie alle Teammitglieder der beteiligten Standorte erklären sich zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die während der Projektlaufzeit zur Erreichung der in Anlage 1 beschriebenen Qualitätskriterien durchgeführt werden, bereit.

Die Projekte werden eng durch die zuständige Bezirksregierung begleitet. Sofern kirchliche Büchereien beteiligt sind, begleiten die Fachstelle bei der Bezirksregierung und die zuständige(n) kirchliche(n) Fachstelle(n) gemeinsam. Die Fachstellen unterstützen durch geeignete Maßnahmen und führen jährlich ein Audit zur Überprüfung des Entwicklungsstands des Verbundes auf der Grundlage des in Anlage 1 beschriebenen Katalogs von Qualitätskriterien durch.

Fördermodalitäten

Es gelten die in den Fördergrundsätzen vom 17.06.2013 festgelegten besonderen Zuwendungsvoraussetzungen mit folgenden Ausnahmen:

Für die Erarbeitung des Konzepts (Phase 1) beträgt der Fördersatz 100 v.H.
Der Fördersatz für die Phase 2 beträgt im 1. Projektjahr 80 v.H., im zweiten Förderjahr 70 v. H. und im dritten Förderjahr 50 v.H.